



Merkblatt Absenzen Schülerinnen und Schüler

Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind zum Schulbesuch anzuhalten.

Der Schule obliegt während den Stundenplanzeiten eines Kindes die Aufsichtspflicht.

Abwesenheit

Falls ein Kind unbegründet nicht in der Schule erscheint, erkundigt sich die Lehrperson spätestens in der ersten halben Stunde bei den Erziehungsberechtigten nach dessen Verbleib.

Sollte dies erfolglos bleiben, informiert die Lehrperson telefonisch Schulverwaltung und Schulleitung, welche die weiteren Schritte einleiten.

Nicht voraussehbare Abwesenheit ist durch die Eltern nachträglich zu begründen.

Krankheit

Im Krankheitsfall melden die Eltern ihr Kind vor Schulbeginn ab. Die Meldung der Eltern wird von der Lehrperson in Pupil festgehalten (Absenz erfassen). Vorzugsweise mit dem erwarteten Enddatum der Absenz.

Im Zweifelsfall erkundigt sich die KLP nach den genaueren Umständen der Absenz.

Fehlen SuS am dritten Tag nach der Absenzmeldung unerwartet immer noch und es ist keine weitere Meldung der Eltern erfolgt, erkundigt sich die KLP telefonisch nach deren Gesundheitszustand.

Bei längeren krankheitsbedingten Abwesenheiten kann im Zweifelsfall ein Arztzeugnis einverlangt werden.

Urlaub

Ein Antrag um Urlaub muss grundsätzlich mit dem vorgesehenen Formular durch die Eltern beantragt werden.

Die Urlaubserteilung richtet sich verbindlich nach Art. 16 bis 18 der Volksschulverordnung.

Es können Urlaub erteilen:

- ... die Klassenlehrperson: bis zu einem Tag
- ... die Schulleitung: bis zu einer Woche
- ... das Schulratspräsidium: für alle anderen Urlaube

Für die Bewilligung eines Urlaubes muss ein besonderer Grund vorliegen. Die Klassenlehrperson berät sich im Zweifelsfall mit ihrer Schulleitung.

Urlaubsgesuche sind der Klassenlehrperson frühzeitig vor dem gewünschten Urlaub einzureichen.

Klassenlehrperson und/oder Schulleitung berücksichtigen in jedem Fall die persönliche Situation der Gesuchstellenden.



Ein Urlaubsgesuch in Anschluss an Ferien oder zwischen Feiertagen ist frühzeitig an das Schulratspräsidium zu richten. Das entsprechende Gesuch führt die Gründe für den gewünschten Urlaub in einem Antrag auf.

Die Klassenlehrperson kontrolliert die Häufigkeit der gewährten Urlaube ihrer SuS. Im Zweifelsfalle wendet sie sich an ihre Schulleitung.

Unsere Schule gewährt zusätzlich zu üblichen Gründen für folgende Fälle Urlaub:

- Alpfahrten (überefahre) für Kinder aus Bauernfamilien
- Religiöse Feste anderer Kulturen

„Jokerhalbtage“

Die Eltern haben (gemäss II. Nachtragsgesetz zum Volksschulgesetz Art. 96 Ziffer 2) das Recht, ihre Kinder während eines Schuljahres unbegründet maximal an 2 Halbtagen vom obligatorischen Schulunterricht zu dispensieren.

„Jokerhalbtage“ können auch vor oder nach Ferien resp. zwischen Feiertagen angewandt werden.

Die Meldung hat frühzeitig vor dem gewünschten freien Halbtage an die Klassenlehrperson zu erfolgen.

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht

Die Klassenlehrperson meldet unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht der Schulleitung.

Die Schulleitung klärt in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson die genaueren Umstände der Abwesenheit und wendet sich im Zweifelsfall an die Erziehungsberechtigten.

Bei offensichtlich unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht erfolgt eine Meldung an den Schulratspräsidenten.

Eltern, die das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch anhalten, werden vom Rat verwarnt oder gebüsst. Die Ordnungsbusse beträgt je versäumter Schulhalbtage wenigstens Fr. 200.–, insgesamt höchstens Fr. 1000.–. In schweren Fällen erstattet der Rat Strafanzeige.